

Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. April 2006

STATUTEN

ProCinema

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR KINO UND FILMVERLEIH

I. Name, Sitz, Rechtsnatur und Dauer

Art. 1.

Unter dem Namen "ProCinema, Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB. Seine Dauer ist unbestimmt. Er kann sich durch Beschluss der Vereinsversammlung gemäss Art. 61 Abs. 2 ZGB im Handelsregister eintragen lassen.

Der Dachverband hat seinen Sitz in Bern. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss der Vereinsversammlung verlegt werden. Das Deutsche, das Französische und das Italienische sind die offiziellen Verbandssprachen. Jedes Mitglied kann sich in allen Verbandsgeschäften einer der drei Sprachen bedienen.

II. Zweck

Art. 2.

Der Verband dient der Kino- und Verleihbranche in der Schweiz als Plattform für den Informationsaustausch und für gemeinsame Aktivitäten. Namentlich vertritt er die gemeinsamen Brancheninteressen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und besorgt die Publikation einer jährlichen Branchenstatistik.

Art. 3.

Der Verband verhält sich bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern oder zwischen Kino- und Filmverleihfirmen neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4. Voraussetzungen

Dem Verband können Verbände, Firmen oder Firmengruppen angehören die einen kumulierten jährlichen Nettokino- und Verleihumsatz von mehr als CHF 15 Mio erzielen oder denen eine besondere filmpolitische Bedeutung zukommt. Bei Verbänden müssen deren Mitglieder und bei Firmengruppen die vertretenen Firmen im Kino- oder Verleihgeschäft tätig sein.

Neue Mitglieder werden durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen.

Art. 5. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied nimmt mit seiner Aufnahme die Verpflichtung auf sich, die Statuten und ordentlich gefassten Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und die im Rahmen des Gesetzes und der Statuten aufgestellten Reglemente und abgeschlossenen Vereinbarungen einzuhalten.

Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Beschliesst die Vereinsversammlung im Vergleich zum Vorjahr höhere Beitragszahlungen, kann jedes Mitglied ohne Einhaltung einer Frist auf Ende Jahr seinen Austritt erklären.

Besteht der Verband lediglich aus zwei Mitgliedern, gilt das Austrittsschreiben eines Mitgliedes als Liquidationsbeschluss.

IV. Organisation

Art. 7. Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Vereinsversammlung
- b) den Präsidenten
- c) die Controlling Kommission
- d) das Schiedsgericht
- e) die Revisionsstelle

Art. 8. Vereinsversammlung

Die jährlich abzuhaltende ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und findet in der Regel spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat spätestens dreissig Tage vor dem Vereinsversammlungstag zu erfolgen und die traktandierten Geschäfte sind anzugeben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten unter Beachtung der nämlichen Frist einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten. Ist es ihm nicht möglich diese Pflicht wahrzunehmen, übernimmt die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter diese Aufgabe.

Art. 9. Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) die Wahl des Präsidenten;
- b) die Wahl der Revisionsstelle;
- c) die Wahl der Controlling Kommission;
- d) die Wahl von Ausschüssen;
- e) Déchargeerteilung an die gewählten Organe;
- f) die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- g) die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Beiträge und eventueller zusätzlicher finanzieller Leistungen der Mitglieder;
- h) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten;
- i) die Genehmigung von Reglementen;
- k) die Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftleiters.

Art. 10. Stimmrechte

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme pro volle fünfhundert Franken Mitgliederbeitrag, die es im laufenden Jahr zu bezahlen hat. Es kann sich an der Vereinsversammlung durch maximal drei Beauftragte vertreten lassen, wobei es vor der Versammlung bekannt zu geben hat, wer wie viele Stimmen vertritt. Beauftragte haben sich auf Verlangen des Präsidenten durch ein rechtsgültig unterzeichnetes Schreiben des Mitgliedes über ihre Legitimation auszuweisen.

Die Stimmrechte werden jährlich neu auf der Basis des vom Mitglied erzielten *Nettobillettumsatz des Vorjahres berechnet. Meldet ein Mitglied den Nettobillettumsatz nicht bis Ende März, wird sein Stimmrecht ohne weitere Abmahnung bis zur Nachholung des Versäumnisses suspendiert.

(*Netto 3 = Bruttoumsatz abzüglich Billettsteuer abzüglich Mehrwertsteuervorabzug, abzüglich SUISA.)

Art. 11. Abstimmung und Wahlen

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt den Präsidenten mit einer zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst. Wenn bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind, ist die Wahl geheim durchzuführen.

Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitzuzählen.

Die Amtsperiode aller von der Vereinsversammlung gewählten Organe, Ausschüsse und Personen dauert zwei Geschäftsjahre. Während einer Amtszeit vorgenommene Wahlen haben Gültigkeit bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 12. Der Präsident

Der Präsident ist das leitende Organ des Verbandes. Ihm kommen die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes zu. Er vertritt den Verband gegen aussen, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm von der Vereinsversammlung übertragen werden.

Ist es dem Präsidenten nicht möglich seine Pflichten wahrzunehmen, übernimmt ein Mitglied der Controlling Kommission diese Aufgabe.

Art. 13. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet hierüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14. Controlling Kommission

Die Controlling Kommission besteht aus max. 4 Mitgliedern und ist zuständig für:

- Erlass zu den Aufgaben der Geschäftsstelle;
- Vorschlag zur Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu Händen der Vereinsversammlung;
- Überwachung der Geschäftsstelle;
- Vorbereitung und Präsentation des Budgets;
- Erstellung Jahresabschluss;
- Besprechung der Revisionsergebnisse mit der Revisionsstelle;
- Präsentation des Jahresabschlusses an der Vereinsversammlung.

Art. 15. Schiedsgericht

Die Vereinsversammlung wählt eine Person mit richterlicher Erfahrung zum Präsidenten des Verbandsschiedsgerichtes.

Der Präsident des Verbandsschiedsgerichtes steht Kino- und Verleihunternehmungen, auf deren einvernehmlichen Wunsch, zur Konstituierung eines Schiedsgerichtes zur Verfügung.

Der Präsident des Schiedsgerichtes kann an den Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 16. Ausschüsse

Die Vereinsversammlung kann für die Besorgung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Sie legt in Pflichtenheften deren Aufgaben und Kompetenzen fest, stattet sie mit einem Budget aus und bestimmt die Entschädigungen der Ausschussmitglieder. Der Präsident des Ausschusses rapportiert der Vereinsversammlung.

Art. 17. Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Vereinsversammlung betraut die Controlling Kommission mit deren Leitung und Überwachung.

V. Finanzen

Art. 18. Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Dienstleistungsentgelten und den durch die Vereinsversammlung alljährlich für das kommende Jahr zu bestimmenden Beiträgen der Mitglieder. Die Beiträge berechnen sich in Promillen auf dem *Nettobillettumsatz, den die durch ein Mitglied vertretenen Kino- und Verleihbetriebe an der Kinokasse im Vorjahr erzielten. Der max. Beitragssatz beträgt 1‰.

Sind einzelne Kino- und Verleihbetriebe bei mehreren Mitgliedsverbänden von ProCinema Mitglied, bestimmen sie selbst, welcher Verband oder welche Firmengruppe sie in ProCinema vertritt. Verbände oder Firmengruppen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle bis jeweils Ende März eine Liste aller Mitgliederfirmen mit den durch diese

im Vorjahr an der Kinokasse erzielten *Nettobillettumsätze einzureichen. Wird eine Mitgliederfirma in ProCinema durch eine andere Firmengruppe oder ein anderes Verbandsmitglied vertreten, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Art. 19. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der durch diese vertretenden Firmen ist ausgeschlossen.

Der Präsident und die Mitglieder der Controlling Kommission haften dem Verband nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Mit der Dechargeerteilung verzichtet der Verband auf alle Verantwortlichkeitsansprüche aus Tatsachen, die der Vereinsversammlung klar und vollständig bekannt waren.

VI. Dienstleistungen des Verbandes

Art. 20. Grundsatz

Dienstleistungen, die der Verband für seine Mitglieder oder Dritte erbringt, sollen kostendeckend sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind anlässlich der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung mit dem Ausmass der mutmasslichen Kostenunterdeckung zu protokollieren.

Mit Partnern für die in den nachfolgenden Artikeln genannten Dienstleistungen schliesst der Verband einen Vertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festhält.

Art. 21. Erhebung von Daten der Kinowirtschaft

Der Verband erhebt bei allen Kino- und Filmverleihunternehmen Wirtschaftsdaten wie folgt:

a) bei Kinounternehmungen:

- Anzahl Sitzplätze pro Leinwand;
- Brutto- und Nettobillettumsatz pro Leinwand und Jahr;
- pro gespielten Filmtitel, auf wöchentlicher Basis:
 - Anzahl der Vorstellungen für jede bespielte Leinwand;
 - Sprachversion jeder Vorstellung;
 - Anzahl der Zuschauer für jede bespielte Leinwand;
 - Bruttobillettumsatz für jede bespielte Leinwand.

b) bei Filmverleihunternehmen:

- Titel der verliehenen Filme mit Startdatum pro Sprachregion;
- Anzahl der pro Filmtitel eingesetzten Kopien;
- jährlicher Nettokinobillettumsatz pro Filmtitel;
- pro verliehenen Filmtitel, auf wöchentlicher Basis:
 - Anzahl der Vorstellungen für jede bespielte Leinwand;
 - Sprachversion jeder Vorstellung;
 - Anzahl der Zuschauer für jede bespielte Leinwand;
 - Bruttobillettumsatz für jede bespielte Leinwand.

Die Daten sind vertraulich und stehen weder Verbandsmitgliedern noch Dritten zur Verfügung. Das Personal der Geschäftsstelle ist zu Stillschweigen verpflichtet. Die Daten können aber gegen eine Vertraulichkeitserklärung Succes Cinema, dem Bundesamt für Kultur und der SUIISA weitergegeben werden.

Können Daten bei Kino- und Filmverleihunternehmen erhoben werden, beschliesst die Vereinsversammlung nach Kriterien der Effizienz und Qualität auf welche Datenquelle zugegriffen werden soll. Alle Unternehmen, die direkt oder indirekt dem Verband angehören, sind verpflichtet, die Daten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu liefern.

Art. 22. Veröffentlichung von Daten der Kinowirtschaft

Der Verband kann regelmässig erscheinende Publikationen herausgeben, die Daten von Kino- und Verleihbetrieben enthalten. Die betroffenen Kino- und Verleihbetriebe müssen der Veröffentlichung ihrer Daten schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden. Die Vereinsversammlung beschliesst über die Häufigkeit der Publikationen und die darin veröffentlichten Daten. Sie kann den Empfängerkreis auf Unternehmungen einschränken, die der Veröffentlichung ihrer eigenen Daten zugestimmt haben. Die Abonnementsgebühren müssen die Kosten der separaten Publikation decken, nicht aber die Kosten für die gemäss Art. 21 hievor ohnehin notwendige Erfassung der Daten.

Art. 23. Passe-Partout

ProCinema gibt einen Kino Passe-Partout heraus. Die Bezugs- und Anwendungsbestimmungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 24. Kinogutscheine

Der Verband kann Kinogutscheine verkaufen, die dem Inhaber Anrecht geben auf den besten verfügbaren Sitzplatz (solche mit Zusatzleistungen ausgenommen) während einer regulären Vorstellung in einem indirekt oder direkt dem Verband angehörenden Kino. Das Kino kann dem Verband den eingelösten Gutschein zu dem für diese Sitzplatzkategorie üblichen Verkaufspreis verrechnen. Es rechnet mit dem Verleih über den nämlichen Betrag ab.

Die Controlling Kommission bestimmt die Verkaufspreise und die Zahlungskonditionen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind.

Art. 27. Auflösung des Verbandes

Die Verbandsauflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind. Art. 77 ZGB bleibt vorbehalten.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinnes.

Art. 28. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom **27. April 2006** angenommen und treten sofort in Kraft.

Bern, 27. April 2006